

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser
Dr. Michael Schieder
Stephanie Vigl

Nummer:	56
vom:	2017-05-11
Autor:	Stefan Sandrini

Rundschreiben

An alle betreuten öffentlichen Körperschaften

Meldungen an die Finanzbehörde - Termin: Freitag, 30.6.2017

Innerhalb 30. Juni 2017 sind von bestimmten öffentlichen Körperschaften folgende Meldungen an die Finanzbehörde zu machen:

- Meldung über die ausgezahlten Beiträge mit einem Vorsteuerabzug von 4%
- Meldung über die Mitwirkung der Gemeinden an Steuerkontrollen

1 Ausgezahlte Beiträge

Bekanntlich sind private und öffentliche Körperschaften verpflichtet von den an Unternehmen ausgezahlten Beiträgen einen Quellensteuerabzug von 4% einzubehalten, sofern diese Beiträge nicht für die Förderung von Investitionen zuerkannt werden.¹

Der entsprechende Steuerabzug ist in der Regel mittels Steuerschlüssel 1045 auf dem Vordruck F24 innerhalb 16. des darauf folgenden Monats einzuzahlen.

Diese Beiträge sind in der Steuererklärung Mod. 770 Abschnitt SF anzuführen.

Von diesem Abzug sind grundsätzlich alle jene Beiträge befreit, die an Vereine und Körperschaften ausgezahlt werden, die als so genannte Onlus anerkannt sind.² Dazu zählen in jedem Fall alle Vereine, die als Volontariats – Vereine anerkannt sind.

Innerhalb 30. Juni 2017 müssen öffentliche Körperschaften eine Mitteilung über die im abgelaufenen Jahr 2016 ausgezahlten Beiträge mit einem Quellensteuerabzug von 4% an das zuständige Steueramt des Beitragsempfängers zu machen.³

Diese Meldung muss folgende Angaben beinhalten:

- das Unternehmen an das der Beitrag vergeben wurde
- die Höhe des Beitrages
- die einbehaltene Quellensteuer
- Grund für die Gewährung des Beitrages

Das Gesetz sieht keine besondere Form für diese Mitteilung vor, so dass diese frei abgefasst werden kann. Wir legen diesem Schreiben ein Muster für diese Meldung bei.

Das Gesetz sieht auch keine besondere Form der Abgabe vor. Wir empfehlen daher die Mittei-

¹ Art. 28 Abs. 2 VPR 600/73

² Art. 16 Abs. 1 D.Lgs. 460/97 und Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 168/E/1998/93166 vom 26.6.1998 Pkt. 3.4

³ Art. 20 Abs. 2 VPR 605/73

lung eingeschrieben mit Rückantwort dem für den Beitragsempfänger zuständigen Steueramt zu senden.

Das zuständige Steueramt kann auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen festgestellt werden.⁴

Diese Mitteilung ist alljährlich zu machen, bis das Finanzministerium mit eigener Verordnung andere Formen vorsieht. Dieses Dekret des Finanzministerium ist bis heute nicht erschienen.

Keine Mitteilung ist einzureichen wenn keine Beiträge mit 4% Steuerabzug im betreffenden Jahr ausgezahlt wurden.

Nachdem unter anderem auch diese Beiträge auf dem jährlichen Namensverzeichnis aufscheinen müssen,⁵ sollte der Inhalt der verschiedenen Meldungen untereinander abgestimmt werden:

- Meldung an das Steueramt
- Steuererklärung Mod. 770 Abschnitt SF
- jährliches Namensverzeichnis

Hinweis:

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass viele Steuerämter diese Verpflichtung nicht kennen. Nachdem die gesetzlichen Bestimmungen aber eindeutig sind, und uns keine Aufhebung derselben bekannt sind, empfehlen wir, diese Meldung weiterhin einzureichen.

2 Mitwirkung der Gemeinden an Steuerkontrollen

Seit dem Jahr 2005 besteht für Gemeinden die Möglichkeit an der Bekämpfung der Steuerhinterziehung mitzuwirken.⁶

Die Gemeinden erhalten zu diesem Zweck Einsicht in die Daten der Finanzverwaltung. Die Mithilfe der Gemeinden soll in den Bereichen:

- Immobilien,
 - Einzelhandel
 - Prüfung des realen Wohnsitzes bei Bürgern mit möglicherweise fiktivem Wohnsitz im Ausland
 - auffallende Abweichungen zwischen Lebensstandard und Einkommen
- gelten.

Als Vergütung für die Mithilfe werden die Gemeinden an den höheren Einnahmen wie folgt beteiligt:

Jahr	Beteiligung	Bestimmung
2005 – 2009	30%	
2010	33%	Art. 18 Abs. 5 D.L. 31.05.2010 Nr. 78
2011	50%	Art. 2 Abs. 10 Buchst. b D.Lgs 23 vom 14.03.2011
2012	100%	Art. 1 Abs. 12-bis, DL 138/2011
2013	100%	Art. 1 Abs. 12-bis, DL 138/2011
2014	100%	Art. 1 Abs. 12-bis, DL 138/2011
2015	100%	Art. 10, Abs. 12-duodecies, DL 192/2014
2016	100%	Art. 10, Abs. 12-duodecies, DL 192/2014
2017	100%	Art. 10, Abs. 12-duodecies, DL 192/2014

⁴ <http://www1.agenziaentrate.gov.it/strumenti/mappe/mappeg.php>

⁵ Art. 1 DPR 118/2000

⁶ Art. 1 DL 203 vom 30.9.2005

2018	100%	Art. 4, Abs. 8-bis, DL193/2016
2019	100%	Art. 4, Abs. 8-bis, DL193/2016
ab 2020	50%	

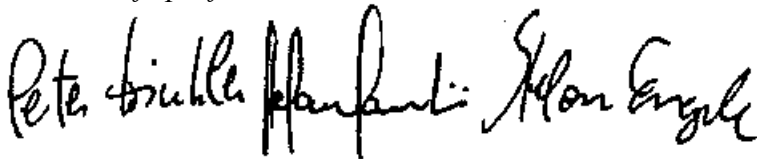
Für die Ermittlung der den Gemeinden zuständigen Beteiligung wurde eine eigene Verordnung erlassen.⁷

Die Finanzverwaltung verlangt diesbezüglich aber nicht nur Indizien, sondern konkrete Nachweise, die zu einer eindeutigen Überführung und folglich zu den höheren Einnahmen führen.⁸ Innerhalb 30. Juni ist über den Kanal Siatel über die entsprechende Web Anwendung⁹ die Meldung der Hinweise für die Jahre durchzuführen die am 31.12. des laufenden Jahres verjähren.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anlage

Muster Meldung der ausgezahlten Beiträge mit Quellensteuerabzug

⁷ Decreto direttoriale 15/07/2011 veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 177 vom 1.8.2011

⁸ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 4/E vom 15.2.2011 Pk. 2

⁹ Durchführungsbestimmungen des Direktors der Agentur der Einnahmen Nr. 2008/175466 vom 26.11.2008 Pkt 2.1 sowie vom 29.05.2012 Pkt. 2.7

Gemeinde
mit Sitz in
Steuernummer
Mehrwertsteuernummer

Comune di
con sede a

codice fiscale
partita IVA

An die Agentur der Einnahmen von

390

All'Agenzia delle Entrate, Ufficio di

390

**Betrifft: Mitteilung im Sinne des Art. 20
Abs. 2 VPR 605/73**

**Oggetto: Comunicazione ai sensi dell'art.
20 comma 2 DPR 605/73**

Der Unterfertigte Bürgermeister dieser
Gemeinde teilt im Sinne des Art. 20 Abs. 2
VPR 605/73 mit, dass diese Gemeinde im
abgelaufenen Jahr _____ an nachfolgende
Unternehmen Beiträge ausgezahlt hat und
den vom Art. 28 Abs. 2 VPR 600/73
vorgesehenen Quellensteuerabzug von 4%
vorgenommen hat:

Il sottoscritto sindaco di questo Comune
comunica ai sensi dell'art. 20 comma 2 DPR
605/73, che questo comune ha corrisposto
nell'anno _____ contributi alle sotto
elencate _____ imprese commerciali
assoggettandoli alla ritenuta del 4% prevista
dall'art. 28 comma 2 DPR 600/73:

1)
Unternehmen:
mit Sitz in
Steuernummer
Mehrwertsteuernummer
Höhe des Beitrages Euro
Einbehaltener Quellensteuerabzug Lire
Grund für den Beitrag

1)
impresa
con sede a
codice fiscale
partita IVA
importo del contributo
ritenuta
causale del pagamento

2)
Unternehmen:
Mit Sitz in
Steuernummer
Mehrwertsteuernummer
Höhe des Beitrages Euro
Einbehaltener Quellensteuerabzug Lire
Grund für den Beitrag

2)
impresa
con sede a
codice fiscale
partita IVA
importo del contributo
ritenuta
causale del pagamento

Oben angeführte Beiträge werden in der
Steuererklärung Mod. 770 für _____
Abschnitt SF ordnungsgemäß erklärt

I sopra elencati contributi saranno inseriti
nella dichiarazione Mod. 770 per l'anno
_____ quadro SF.

Datum

Data

Der Bürgermeister

Il sindaco